

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [ZPO: Ordnungsgeld gegen ferngebliebene Partei](#)  
Beschluss 22.06.2011, I ZB 77/10
2. [GmbHG: Haftung bei wirtschaftlicher Neugründung einer Vorrats- oder Mantelgesellschaft](#)  
Urteil 12.07.2011, II ZR 71/11
3. [WEG, ZPO: Beteiligung aller Kostengläubiger im Festsetzungsverfahren](#)  
Beschluss 14.07.2011, V ZB 171/10
4. [ZVG, ZPO: Erinnerung des Untermieters gegen die Anordnung der Zwangsverwaltung](#)  
Beschluss 07.07.2011, V ZB 9/11
5. [ARegV: Selbstverpflichtung des Netzbetreibers zur Beschaffung von Verlustenergie](#)  
Beschluss 24.05.2011, EnVR 27/10

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. ZPO: Ordnungsgeld gegen ferngebliebene Partei

Beschluss 22.06.2011, I ZB 77/10

ZPO § 141 Abs. 3 Satz 1

a) Für die Frage, ob das Fernbleiben einer Partei, deren persönliches Erscheinen im Termin nach § 141 ZPO angeordnet ist, genügend entschuldigt ist, kommt es nicht auf ein Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten an; die Vorschrift des § 85 Abs. 2 ZPO findet insoweit keine Anwendung.

b) Da ein Ordnungsgeld nur festgesetzt werden kann, wenn das unentschuldigte Ausbleiben einer Partei die Sachaufklärung erschwert und dadurch den Prozess verzögert, scheidet die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 141 Abs. 3 Satz 1, § 381 ZPO aus, falls eine gütliche Beilegung der Auseinandersetzung scheitert und die Erledigung des Rechtsstreits eine Beweisaufnahme in einem gesonderten Termin erfordert.

## **2. GmbHG: Haftung bei wirtschaftlicher Neugründung einer Vorrats- oder Mantelgesellschaft**

Urteil 12.07.2011, II ZR 71/11

GmbHG § 11 Abs. 2, § 9a Abs. 1

a) Bei einer wirtschaftlichen Neugründung einer Vorrats- oder Mantelgesellschaft kommt eine Haftung der handelnden Personen analog § 11 Abs. 2 GmbHG nur dann in Betracht, wenn die Geschäfte vor Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung aufgenommen worden sind und dem nicht alle Gesellschafter zugestimmt haben.

b) Versichert der Geschäftsführer bei der Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung der Wahrheit zuwider, dass sich das Stammkapital endgültig in seiner freien Verfügung befindet, haftet er analog § 9a Abs. 1 GmbHG.

## **3. WEG, ZPO: Beteiligung aller Kostengläubiger im Festsetzungsverfahren**

Beschluss 14.07.2011, V ZB 171/10

WEG § 50

a) Im Anwendungsbereich des § 50 WEG müssen in einem Kostenfestsetzungsverfahren sämtliche Kostengläubiger beteiligt werden.

b) Sind nach § 50 WEG nur die Kosten eines Anwalts erstattungsfähig, kommt die vorrangige Erstattung des von der Mehrheit der beklagten Wohnungseigentümer beauftragten Prozessbevollmächtigten nur in Betracht, wenn den übrigen Beklagten Gelegenheit gegeben worden ist, auf die Willensbildung Einfluss zu nehmen; ansonsten ist der Kostenerstattungsanspruch zu quoteln.

## **4. ZVG, ZPO: Erinnerung des Untermieters gegen die Anordnung der Zwangsverwaltung**

Beschluss 07.07.2011, V ZB 9/11

ZVG § 9 Nr. 2, ZPO § 766

Die Erinnerung des Untermieters oder Unterpächters eines Mieters oder Pächters des Schuldners gegen die Anordnung der Zwangsverwaltung ist unzulässig, weil das erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlt.

## **5. ARegV: Selbstverpflichtung des Netzbetreibers zur Beschaffung von Verlustenergie**

Beschluss 24.05.2011, EnVR 27/10

ARegV § 11 Abs. 2 Satz 4

Die freiwillige Selbstverpflichtung eines Netzbetreibers zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren kann nur dann nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV als wirksame Verfahrensregulierung anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben einer von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einhält.